

Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten Garagen- und Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2016 geändert am 25.05.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 25.05.2020 geändert.

§ 1

Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

Die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge hat außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen auf eigenem Grund und Boden zu erfolgen.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Neu-, Zu- und Umbauten wird wie folgt festgelegt:

1. WOHNBAUTEN

1.1. Abhängig von der Lage von Wohnbauvorhaben im Hauptsiedlungsgebiet oder im übrigen Siedlungsgebiet der Gemeinde und der Größe der Wohngebäude bzw. Wohneinheiten geltenden folgende Höchstzahlen:

a) Kategorie I – gilt für das gesamte Gemeindegebiet außer Vomperberg und Hinterriß-Eng:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

b) Kategorie II – gilt für Vomperberg:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

c) Kategorie III – gilt für Hinterriß-Eng:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2

1.2. Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

1.3. Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 gilt als Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1. Bei Wohnanlagen ist auf ganze Zahlen abzurunden.

2. HEIME

2.1. Altenwohnheime für 40 m ² – 1,5 Abstellmöglichkeiten
2.2. Schüler- Lehrlingsheime pro 5 Betten - 1,5 Abstellmöglichkeiten
2.3. Ledigen-, Studenten, Schwesternheime je 2 Betten - 1,5 Abstellmöglichkeiten
2.4. Jugendherbergen 10 Besucher - 2 Abstellmöglichkeiten

3. SCHULEN

3.1. Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen je Klasse oder Gruppenraum - 2 Abstellmöglichkeiten
3.2. Mittel-, höhere und berufsbildende Schulen je Klasse - 2 Abstellmöglichkeiten

4. KRANKENHÄUSER

4.1. Pflegeanstalten je 1 Zimmer oder je 3 Betten - 1 Abstellmöglichkeit
--

5. GASTSTÄTTE UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE

5.1. Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil je 2 Betten - 1,5 Abstellmöglichkeiten
5.2. Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil je 2 Betten - 1,5 Abstellmöglichkeiten, zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant - 2 Abstellmöglichkeiten
5.3. Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugs-gaststätten, Raststätten je 4 Besucherplätze - 2 Abstellmöglichkeiten

6.1. VERKAUFSSTÄTTEN

6.1.1. Läden, Geschäftshäuser, Einzelhändler je 20 m ² Kundenfläche gemäß § 8 TBO 2011 - 1 Abstellmöglichkeit - mind. jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte - 1 Abstellmöglichkeit
--

6.2. EINKAUFSZENTREN

6.2.1. Einkaufszentren - Neubauten und Erweiterungen je 20 m ² Kundenfläche gemäß § 8 TBO 2011 - 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich je 3 Beschäftigte - 1 Abstellmöglichkeit Die Abstellmöglichkeiten sind in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen auszuführen. Dies gilt nicht für Erweiterungen von Einkaufszentren nach § 114, Abs. 4, 5 und 6 TROG 2011
--

7. GEWERBLICHE ANLAGEN

7.1. Industrie und Gewerbebetriebe je 40 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
7.2. Lagerräume und -plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze je 80 m ² - 1 Abstellmöglichkeit

Die zuständige Baubehörde wird ermächtigt, bei Vorliegen eines Verkehrssachverständigengutachtens bzw. Betriebskonzepts, welches plausibel darlegt, dass im gewerblichen Bereich weniger Abstellmöglichkeiten benötigt werden (z.B. bei Vorhandensein eines Werksbusses oder bei bereits im Sinne des Gesetzes vorhandenen Abstellmöglichkeiten), eine geringere Anzahl an Abstellmöglichkeiten, als die rechnerisch aus dieser Bestimmung resultierende Stellplatzanzahl vorzuschreiben.

8. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME

8.1. Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs-, Beratungs- und Ordinationsräume, Arztpraxen je 30 m ² - 2 Abstellmöglichkeiten mind. jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
8.2. Büros, Kanzleien je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit und je 3 Beschäftigte - 1 Abstellmöglichkeit

9. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

9.1. Kirchen je 20 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit
9.2. Friedhöfe je 150 m ² Grundfläche - 1 Abstellmöglichkeit
9.3. Veranstaltungssäle je 4 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit

10. SPORTANLAGEN

10.1. Stadien 10 Sitzplätze oder 250 m ² Grundfläche - 1 Abstellmöglichkeit
10.2. Spiel- u. Sporthallen je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit - zusätzlich je 10 Besucher - 1 Abstellmöglichkeit
10.3. Freibäder je 200 m ² Grundfläche - 1 Abstellmöglichkeit
10.4. Hallenbäder je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
10.5. Übrige Sportanlagen udgl. Rodelbahn und Langlaufloipen je 5 Besucher - 1 Abstellmöglichkeit

§ 3 Rundung

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen davon ist der § 2 Pkt. 1 dieser Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die Stellplatzverordnung vom 21.09.1998 außer Kraft gesetzt.

Die Änderung der Verordnung tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.06.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at

